

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am
Dienstag, den 20. November 2018 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörnbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**Abst.Erg.
Ja : Nein****1.****Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 23.10.2018 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.10.2018 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zur heutigen Sitzung zugesandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 23.10.2018 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

15 : 0**2. Sanierung Schule und Turnhalle Pörnbach**

- a) Vorstellung der geplanten Ertüchtigungsmaßnahmen für die Schulturnhalle
im Rahmen des KIP-S Förderprogrammes und Abschluss eines Ingenieurvertrages**
**b) Beschlussfassung über die Generalsanierung der Schule und Schulturnhalle
(Grundsatzbeschluss)**

Bürgermeister Bergwinkel begrüßt Herrn vom Büro Scherr – Klimke AG.

Beschluss:

Herr vom Büro Scherr – Klimke AG nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

15 : 0

Die Gemeinde Pörnbach hat eine Zusage im Rahmen des Förderprogramms KIP-S für die Schulturnhalle erhalten. In der Sitzung vom 18.09.2018 wurde beschlossen, dass die Gemeinde Pörnbach die Schulturnhalle generalsanieren möchte. Für die Sanierung, im Rahmen der Förderzusage (KIP-S), wurde das Büro Scherr + Klimke AG, Ingolstadt, beauftragt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Die geschätzten Kosten laut Ausarbeitung des Büros Scherr+Klimke für die Ertüchtigung der Schulturnhalle - Mängelbeseitigung - belaufen sich auf 446.488,00 €. Die Förderhöhe für die Ertüchtigung der Schulturnhalle liegt lt. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 01.08.2018 bei 401.000,00 €. Die Planungen für die Sanierung der Schulturnhalle wurden begonnen, da von der Förderstelle ein enger Zeitplan vorgegeben ist.

Hinsichtlich der Begrifflichkeiten „Generalsanierung“ und dem vorliegenden Sanierungskonzept sind wesentliche Unterschiede gegeben. Die bis dato vorliegende Bestandsdokumentation beinhaltet die zwingend anstehenden und umzusetzenden Maßnahmen. Die bei einer Generalsanierung enthaltenen wichtigen, bis hin zu kosmetischen Maßnahmen sind nicht erfasst. Nach der Ertüchtigung im Rahmen des KIP-S sind weitere zwingende Maßnahmen umzusetzen.

Herr von dem Büro Scherr + Klimke stellt die Planentwürfe für die Außensanierung der Schulturnhalle sowie der beabsichtigten Maßnahmen und die weitere Vorgehensweise vor.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Sanierungsgutachten (in diesem sind alle Mängel in jedem Geschoss aufgeführt, die zwingend zu beheben sind) und einer definierten bzw. angedachten Generalsanierung des Gebäudekomplexes. Im Rahmen der Generalsanierung sind weitergehende Maßnahmen erforderlich, um weitere Synergien zu erzeugen z.B. Energiekonzept.

Im Rahmen des KIP-S sind die Fördermittel in dem vorgegebenen Zeitraum auszuschöpfen und alle Rahmenbedingungen einzuhalten.

Maßnahmen, die jetzt für die Turnhalle anstehen sollen im Rahmen des KIP-S durchgeführt werden, um den engen Zeitplan einhalten zu können. Für die weitere Sanierung des gesamten Komplexes gibt es andere Fördermöglichkeiten.

Der 1. Abschnitt der Sanierungsmaßnahmen wird rein auf bauliche Maßnahmen beschränkt. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Sporthalle mit Nebenräumen:

Wärmedämmung Abseiten und Stützen, Wärmedämmung Dachfläche, Austausch großflächiger Fensterelemente, Konditionierung der Neben- und Technikräume bzgl. ihrer Nutzung, Fassadensanierung – Wärmedämmung der Außenwände, Regenwasserabläufe und Fundamentzone prüfen, evtl. Risse verpressen
Organisatorische Maßnahmen: Brandlasten entfernen

- Spielgruppe

Außentreppe als zweiter baulicher Rettungsweg inkl. Fundamente, Herstellung Türöffnung, Heizkörper versetzen, Austausch Türen und Einbau neue Außentür.

- Vereinsräume Schützenverein

Austausch der Fenster, Flucht- und Rettungswegführung, Außentreppe als zweiter Rettungsweg. Die Nutzung des Aufenthaltsraums der Schützen soll mit 80 Personen genehmigt werden. Eine Außentreppe als zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg ist zwingend erforderlich.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

- Vereinsräume Burschenverein

Prüfung Wandbekleidung und abgehängte Decken bzgl. Hohlräume, Herstellung Notausstieg Technische und organisatorische Maßnahmen: Prüfung/ Überarbeitung Elektroinstallation/ -anlage, Brandlasten entfernen, Freiräumen/-halten der Flucht- und Rettungswege

Bei der Seitenwand zum Schuleingang wird zunächst keine Wärmedämmung angebracht. Hier muss abgewartet werden, wie die Sanierung der Schule und Eingangsbereiches sodann erfolgt. Der Mittelbau könnte als Aula und Mittagsbetreuung umgebaut werden.

Herr stellt die weiteren erforderlichen Maßnahmen und Ansätze für die Generalsanierung des Schulkomplexes vor.

Beschluss:

Der Beschluss der öffentlichen Sitzung vom 18.09.2018, Tagesordnungspunkt 4 b, wird aufgehoben.

Das Büro Scherr + Klimke AG, An der Arena 3, 85053 Ingolstadt, wird für die Leistungsphasen 1 – 9 für die Umsetzung der im Rahmen der KIP-S gewährten Fördermittel und der in der Sitzung vom 20.11.2018 vorgestellten Sanierungsmaßnahmen beauftragt. Bürgermeister Bergwinkel wird ermächtigt, den Honorarvertrag mit dem Büro Scherr + Klimke abzuschließen.

15 : 0

Beschluss:

Der Gemeinderat verfolgt die weitere Sanierung - Generalsanierung - der Schule und Schulturnhalle. Die Verwaltung wird beauftragt, die Förderanträge zu stellen. Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung wird die Verwaltung beauftragt die notwendigen Schritte zur Durchführung zur europaweiten Ausschreibung vorzubereiten und einzuleiten.

15 : 0

3.

Behandlung von Bauanträgen

3.1

Bekanntgabe der Vorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden

Es liegen keine Vorhaben vor.

3.2 Fehler! Textmarke nicht definiert.

Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung für den Trockenabbau von Kiessand auf dem Grundstück FI.Nr. 1609/1, Gemarkung Pörbach (erneute Vorlage)

Der Antrag wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 27.02.2018 behandelt.

Beschluss:

Herr , von der Firma Richard Schulz, nimmt als Sachverständiger an der Sitzung teil.

15 : 0

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung auf dem Grundstück FI.Nr. 1609/1 (früher FI.Nr. 1609), Gemarkung Pörbach, wurde nicht erteilt. Zur weiteren Beurteilung des Antrages sollten detaillierte Angaben über den bisherigen Stand der Abgrabung und der Wiederverfüllung vorgelegt werden.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Zwischenzeitlich wurden Schnitte geliefert mit Darstellung des ursprünglichen Geländes (Aufnahme im August 2018), der Abbausohle sowie der Wiederaufforstung mit Laubwald. Diese werden in der Sitzung vorgestellt.

Lt. Bauherrn wurden von den bisher geplanten 100.000 m³ bereits die Hälfte (ca. 50.000 m³) abgetragen. Die Antragspläne aus dem Jahr 2010 (Bestands- und Abbauplan sowie Rekultivierungsplan) behalten ihre Gültigkeit.

Die Gemeinde Pörbach fordert, dass die immissionsschutzrechtliche Auflage hinsichtlich der Betriebszeit wie folgt abgeändert werden: Der Abbaubetrieb soll auf die Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr beschränkt werden. Hiermit erklärt sich der Antragsteller einverstanden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Verlängerung der Abbaugenehmigung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1609/1, Gemarkung Pörbach, bis 31.12.2026 bzw. 31.12.2027 (Wiederverfüllung) wird erteilt.

8 : 7

3.3

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 133, 133/2 und 134, jeweils Gemarkung Pörbach, in der Lindenstraße 18

Die Bauherren beabsichtigen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 133, 133/2 und 134, jeweils Gemarkung Pörbach, in der Lindenstraße 18 ein Einfamilienwohnhaus in der Form E + D, (Größe 12,25 x 9,74 m) mit Zwerchgiebel mit Satteldach Dachneigung 40° und eine Doppelgarage (Größe 7,27 x 6,38 m) mit Flachdach zu errichten.

Die Grundstücke befinden sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, im Innenbereich. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Das Vorhaben fügt sich nach Art, Maß und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Es sind in der Nachbarschaft Wohngebäude mit ähnlicher und größerer Kubatur und auch mit ähnlicher und größerer Wandhöhe vorhanden.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt.

Die bestehenden Gebäude auf den Grundstücken Fl.Nrn. 133/2 und 133, jeweils Gemarkung Pörbach, (ein Wohn- und zwei Nebengebäude) sollen lt. Bauherrn abgerissen werden.

Die erforderliche Anzahl von zwei Stellplätzen wurde durch die geplante Doppelgarage nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften wurden nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Niederschlagswasser vom Dach der geplanten Garage auf den öffentlichen Grund (Straße) fließen darf.

Das anfallende Niederschlagswasser wird lt. Entwässerungsplan auf dem eigenen Grundstück versickert.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Vorhaben wird erteilt.

15 : 0

3.4

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II“ hinsichtlich Verfüllung mit RW 1 Material auf dem Grundstück Fl.Nr. 524, Gemarkung Pörsbach

Der Bauantrag zum Neubau eines Betriebsgebäudes mit Lager und Büro auf dem Grundstück Fl.Nr. 524, Gemarkung Pörsbach, wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2017 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde dabei nicht erteilt, da noch Unterlagen fehlten. Jedoch wurde Bürgermeister Bergwinkel beauftragt, bei Vorlage der Unterlagen, das gemeindliche Einvernehmen auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Der Antrag wurde vom Landratsamt Pfaffenhofen mit Bescheid vom 15.12.2017 genehmigt.

Das Grundstück wurde zwischenzeitlich aufgefüllt. Als Sauberkeits- und Ausgleichsschicht wurde unter dem Gebäudefundament (Größe ca. 40 x 12 m = 480 m²) Recyclingmaterial verbaut. Der Einbau erfolgte in einer Schichtstärke von etwa einem Meter, unter den tragenden Streifenfundamenten bis zu 1,5 m. Im weiteren Außenbereich wurde kein RW1 Material verwendet, hier wurde Schottermaterial und Auffüllsand verbaut.

Im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II“ ist festgesetzt, dass nur mit Z0 Material aufgefüllt werden darf (zur Ausführung der Materialien und dem Antrag auf Bebauungsplanänderung diesbezüglich wird auf den Beschluss des Gemeinderates vom 24.07.2018 verwiesen).

Eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt liegt noch nicht vor, da der Antrag erst vor kurzem direkt bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Stellungnahme wird jedoch von Seiten des Landratsamtes Pfaffenhofen im Verfahren eingeholt.

Der uneingeschränkt offene Einbau von RW1-Material lt. Leitfaden RC-Baustoffe ist nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass bei mehrfachem Einbau im gleichen Baugebiet (wie hier der Fall) max. 10.000 m³ verfüllt werden dürfen. In Abstimmung mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.lm und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde eine Kontingentierung der Auffüllungen pro Grundstück vorgenommen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass nach dem „Windhundprinzip“ das zulässige Kontingent bereits durch die ersten Bauvorhaben ausgeschöpft würde.

Hierzu wurde vom Büro Eichenseher eine Tabelle erstellt, aus der für jedes Grundstück die max. Menge hervorgeht, wieviel von RW1 Material eingebaut werden darf. Bei der Berechnung wurden die nicht bebaubaren bzw. nicht auffüllbaren Flächen lt. Bebauungsplan herausgenommen.

Auf das Grundstück des Bauherrn kommt demnach eine zulässige Auffüllung mit RW1-Material von 1.458,8 m³.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Grundstücksfläche gesamt:	4.997,7 m ²
nicht bebaubare Grünflächen	<u>467,8 m²</u>
Nettofläche Kontingentierung	4.529,9 m ²
Mögliche Auffüllung	1.458,8 m ³

Folgende Unterlagen wurden vorgelegt:

- Probenahmeprotokoll der SYNLAB, Augsburg vom 09.03.2017
- Rechnung der Baufirma über den Einbau von 612 m³ Recyclingmaterial mit Betonrecycling vom 05.02.2018
- Lageplan mit Darstellung des Gebäudekörpers
- E-Mail vom 16.11.2018 (Erklärung zum Einbau)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörsbach II“ hinsichtlich der Verfüllung des Grundstücks Fl.Nr. 524, Gemarkung Pörsbach, mit 612 m³ RW1 Material wird erteilt.

11 : 3

4.

Baugebiet in Pörsbach;

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“

Da in der Gemeinde Pörsbach seit längerem keine Wohnbauflächen zur Verfügung stehen, der Bedarf jedoch vorhanden ist, beabsichtigt die Gemeinde das Grundstück Fl.Nr. 384/44, Gemarkung Pörsbach, mit 5.000 m² an der Maushofallee einer baulichen Nutzung zuzuführen. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Beschluss:

Für das Grundstück Fl.Nr. 384/44, Gemarkung Pörsbach, das im Norden durch die bebauten Wohnbaugrundstücke Fl.Nrn. 384/21 und 384/22, jeweils Gemarkung Pörsbach, im Westen durch das Grundstück Fl.Nr. 384 (landwirtschaftliche Fläche), im Osten durch das Grundstück Fl.Nr. 252, Gemarkung Pörsbach (Straße „Maushof Allee“) und im Süden durch das Grundstück Fl.Nr. 275/2, Gemarkung Pörsbach (landwirtschaftliche Fläche) umgrenzt ist, wird ein qualifizierter Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Es ist beabsichtigt, das Baugebiet als allgemeines Wohngebiet festzusetzen. Mit der Ausarbeitung des Planes wird das Architekturbüro Obereisenbuchner, Schulstraße 13, 85276 Pfaffenhofen, beauftragt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. §§ 13 und 13a BauGB, da die überplanende Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt, die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird und sich die Fläche an die im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 jeweils BauGB wird abgesehen. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Bebauungsplan enthält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 22 „An der Maushofallee II“.

15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

5.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörbach“;

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat Pörbach hat am 26.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörbach“ beschlossen (Geltungsbereich 1 betrifft Fl.Nrn. 525, 525/1 und 526/3, jeweils Gemarkung Pörbach und Geltungsbereich 2 betrifft Fl.Nr. 526, Gemarkung Pörbach).

Die Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum vom 08.10.2018 bis einschließlich 08.11.2018 statt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Einwendungen erhoben.

1. Landratsamt Pfaffenhofen, Stellungnahme vom 31.10.2018

1.1 Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

- Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB nachzuweisen. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung:

In der Besprechung vom 18.05.2018 mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises (KUS) und Vertretern des Bauamtes des Landratsamtes Pfaffenhofen (u. a. Al-3, Fachstelle Bauleitplanung) wurde u. a. der städtebauliche Aspekt der Betonung des Zufahrtsbereiches des Gewerbegebietes durch die erhöhte Geschossigkeit angeführt. Es wird daher angeregt, diesen Aspekt zur Ergänzung des städtebaulichen Erforderlichkeitsgrundsatzes z. B. unter Kapitel 2.1 Änderungen und Ergänzungen des Planungskonzeptes in die Begründung mit aufzunehmen.

- Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Die Systemschnitte auf Seite 6 der Begründung werden grundsätzlich begrüßt. Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird dringend angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung als Festsetzung zu treffen. Jedenfalls sind Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festzusetzen.

Darüber hinaus wird angeregt, in die Schnitte die Höhenangaben von Gelände und Gebäude ergänzend mit den in der Satzung festgesetzten Höhen ü. NN einzutragen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

- Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB; PlanZV). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Der Zusatz der Festsetzung unter D. in Ergänzung zu D.2.2, Satz 2 („Bei qualitätsvoller Gestaltung kann die Gliederung auch in horizontaler Richtung durch Lichtbänder oder Mehrfarbigkeit hergestellt werden.“) ist aus Sicht der Fachstelle nicht ausreichend konkret bestimmt. Daher wird angeregt, zur Rechtssicherheit und -klarheit eine eindeutige Festsetzung zu treffen. Diese könnte z. B. folgendermaßen lauten: "Die Gliederung in horizontaler Richtung kann zusätzlich durch nicht blinkende, nichtbewegliche und nichtblendende Lichtbänder oder kontrastierende Elemente im gleichen Farbspektrum hergestellt werden.“

Abwägung

Zu 1. städtebauliche Erforderlichkeit

Der Anregung, den Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit zur Betonung des Zufahrtbereichs durch die erhöhte Geschossigkeit in der Begründung zu ergänzen, wird gefolgt. Das städtebauliche Ziel und die damit verbundene Erforderlichkeit werden in der Begründung entsprechend ergänzt.

Zu 2. Geländeschnitte als Festsetzung

Der Anregung, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung als Festsetzung zu treffen, wird nicht gefolgt. Durch die Festsetzung der Wandhöhe in Meter über Normalnull sowie der Geschossentwicklung ist eine eindeutige Höhenfestsetzung bereits gegeben. Ein Höhenbezugspunkt ist aus diesem Grund ebenfalls entbehrlich. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Der Anregung, in die Schnitte die Höhenangabe von Gelände und Gebäude ergänzend mit den in der Satzung festgesetzten Höhen in Meter über Normalnull einzutragen, wird gefolgt. Der Systemschnitt wird in der Begründung entsprechend ergänzt.

Zu 3. Gestaltung Baukörper

Der Anregung, die Festsetzung durch Text D.2.2 Satz 2 zu konkretisieren, wird nicht gefolgt. Die Festsetzung ist aus Sicht der Gemeinde bereits eindeutig getroffen und lässt keinen unverhältnismäßig großen Interpretationsspielraum zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung. Der Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit zur Betonung des Zufahrtbereichs durch die erhöhte Geschossigkeit wird in der Begründung ergänzt. Der Systemschnitt wird mit den Höhenangaben von Gelände und Gebäude in der Begründung ergänzt. Weitere Änderungen der Planung sind nicht veranlasst.

13 : 2

1.2 Bodenschutz

Im Planbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II“ mit Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 12 „Gewerbegebiet Pörnbach“ der Gemeinde Pörnbach sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altstandorte oder Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pömbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen zu informieren.

Abwägung

Der Hinweis zur Meldung von Bodenverunreinigungen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht im Regelungsumfang der Bauleitplanung enthalten. Die Meldung von Bodenverunreinigungen ist aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen ohnehin zwingend vorgeschrieben.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Falls Bodenverunreinigungen festgestellt werden, werden das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen darüber informiert. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

15 : 0

1.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

1.4 Kommunale Angelegenheiten

Keine Bedenken und Anregungen.

1.5 Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgendes wird gefordert:

1. Die im Bebauungsplan eingetragenen Bäume (Pflanzgebot) und der Baukörper (nach Südwesten hin) sind mit besonders hochwachsenden Arten (s. Punkt 2) mit der Mindestpflanzqualität HST 3 x v. StU 16-18 cm zu bepflanzen.

Begründung: Um eine schnellere Eingrünung der Gebäude zu gewährleisten, sind die Mindestpflanzqualitäten höher anzusetzen.

2. Folgende Arten sind hierbei zu verwenden: Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*).

Abwägung

Der Anregung, nur besonders hochwachsende Arten, wie unter Punkt 2 vorgeschlagen, festzusetzen, wird nicht gefolgt. Die festgesetzten Baumpflanzungen befinden sich entlang der inneren Erschließung des Plangebiets. Insofern hätte eine weitergehende Festsetzung nur den Effekt, die dahinterliegenden Grundstücke abzuschirmen. Ein positiver Effekt auf die Eingrünung und Außenwirkung des Plangebiets von der Bundesstraße ist damit nicht gegeben, da hier die Anbauverbotszone und das Sichtdreieck keine hohen Pflanzungen zulassen.

Zudem sind die unter Punkt 2 genannten Pflanzvorschläge bereits in der Festsetzung B.6.2.4 enthalten und stehen somit bereits zur Auswahl. Die Mindestpflanzqualität ist bereits so hoch

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

wie gefordert festgesetzt. Hierzu ist auf die Festsetzung durch Text D.8.8 des rechtskräftigen Bebauungsplans zu verweisen:

„*Mindestqualität zum Zeitpunkt der Pflanzung*
Einzelbäume 1. Wuchsordnung: H, 3xv, StU 20-25
Einzelbäume 2. Wuchsordnung: H, 3xv, StU 16-18
Sträucher: Str., 2xv, 60-100 h bzw. 100-125 h“

Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der Veraltung zu. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

15 : 0

1.6 Immissionsschutz

Die Schallschutztechnische Festsetzung (Emissionskontingente) wurde übernommen.

Immissionsschutzfachliche Belange sind nicht betroffen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörnbach II“ — 1. Änderung.

2. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 09.10.2018

Von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 sind keine neuen wasserwirtschaftlichen Belange betroffen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 : 0

3. Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 10.10.2018

Auflage für den Geltungsbereich 1: Es dürfen nur freitragende Vordächer errichtet werden. Außerdem ist die Auskrragung der Vordächer auf max. 3,0 m zu begrenzen. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone in den einzelnen Grundstücken sind unzulässig.

Ansonsten bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.

Abwägung

Die Ergänzung der Festsetzung durch Text D.7.1 Anbauverbotszone nach § 9 FStrG (rechtskräftige Fassung) wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass die in der Anbauverbotszone zulässigen Vordächer ausschließlich freitragend auszuführen sind. Die Auskrragung der Vordächer in die Anbauverbotszone wurde bereits auf 2,5 m beschränkt. Damit wurde der Forderung des Staatlichen Bauamts, Auskrragungen bis max. 3,0 m in die Anbauverbotszone zuzulassen, bereits nachgekommen.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone sind aufgrund der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans im Geltungsbereich ohnehin unzulässig. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Abwägung der Verwaltung zu. Die Festsetzung durch Text D 7.1 wird dahingehend redaktionell ergänzt, dass die in der Anbauverbotszone zulässigen Vordächer ausschließlich freitragend auszuführen sind. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

15 : 0

b) Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung/der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 13 a, 13 und §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat wie vorstehend beschlossen abgewogen.

Der Gemeinderat Pörbach beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Pörbach II mit Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet Pörbach“ (in der Fassung vom 20.11.2018) samt Begründung als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen.

15 : 0

6.

Abwasserbeseitigung Pörbach

Abschluss eines Ingenieurvertrages für Sanierungsarbeiten an Kanälen

Auf der Grundlage der Kamerabefahrung hat das Ingenieurbüro dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.04.2015 die Schadensbilder der Kanalleitungen vorgestellt. Auf diese Auswertung aufbauend ist nun die Sanierung der Kanäle durchzuführen. Der erste Bauabschnitt wurde 2016 begonnen und wurde 2017 abgeschlossen. Im Jahr 2018 wurden die anstehenden Unterhaltsmaßnahmen im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt. Die weiteren Bauabschnitte sind anzugehen und umzusetzen. Das Ingenieurbüro soll Sanierungsmaßnahmen im Umfang von 500.000 € (entspricht ca. 355.000,00 € Nettobaukosten) ausschreiben. Der 3. Bauabschnitt soll im Jahr 2019 begonnen und abgeschlossen sein. Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die anschließende Umsetzung der Baumaßnahmen ist ein Ingenieurvertrag abzuschließen.

Beschluss:

Über die Kanalsanierung in Pörbach wird für den Bauabschnitt 3 mit dem Ingenieurbüro Wipfler Plan ein Ingenieurvertrag auf der Grundlage des Angebotes vom 09.11.2018 abgeschlossen.

15 : 0

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörnbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

Abst.Erg.
Ja : Nein

7.

Beschluss über die Annahme von Spenden für die Gemeinde Pörnbach und ihre Einrichtungen

Die Gemeinde Pörnbach hat verschiedene Spenden für gemeindliche Zwecke und ihre Einrichtungen erhalten.

Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck ab 100 € Zweck, Umfang u. Art
Sparkasse Pfaffenhofen Sparkassenplatz 11 85276 Pfaffenhofen	100,00 €	KiGa Storchennest Knaxiade 2018
Gräfliches Hofbräuhaus Freising GmbH Mainburger Straße 26 85356 Freising	350,00 €	Fronleichnam
Christian Schiebel Pörnbach	300,00 €	Spende für KiGa Storchennest Pörnbach
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG Filiale Pörnbach Münchener Straße 6 85309 Pörnbach	250,00 €	KiG Storchennest Anschaffung neuer Spiele
Claudia Schweisthal Rohrbach	200,00 €	KiGa Storchennest

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spenden zu.

15 : 0

8.

**Stadt Pfaffenhofen;
Gesamtfortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes –
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 09.07.2015, den Aufstellungsbeschluss zur Gesamtfortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm samt seinen Ortsteilen. Der vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.05.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Gesamtfortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Stellungnahmen liegen vom 02.11.2018 bis 07.01.2019 öffentlich aus. Die Gemeinde Pörbach wird als Nachbargemeinde an dem Verfahren beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans wird in der Sitzung vorgestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Pörbach erhebt keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pfaffenhofen.

15 : 0

9.

Informationen der Verwaltung

9.1

Informationsveranstaltung für Vereine zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung

Die Veranstaltung findet am Montag, 26.11.2018, um 18:30 Uhr im Gasthof Bogenrieder statt.

9.2

Klärschlamm - Studie

Es soll eine landkreisweite Studie zur Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm erstellt werden. Alle Landkreisgemeinden sollen sich an dieser Studie beteiligen.

9.3

Radweg von Raitbach nach Pfaffenhofen

Die Planungen laufen, die ersten Gespräche haben stattgefunden.

9.4

Weidentippi

Die Weiden sind aufgrund des Pilzbefalls abzuschneiden. Gespräche mit dem Elternbeirat haben bereits stattgefunden.

9.5

Naturdenkmal Baum bei Raitbach - Maushof

Obwohl der Baum stark beschädigt ist, darf er nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Pfaffenhofen und eines Baumgutachters nicht entfernt werden.

9.6 Klageverfahren Notumleitung Giesbach

Dichtigkeitsprüfung Kanäle

Im Rahmen des anhängigen Verfahren beim Landgericht Ingolstadt werden die Haltungen und Schächte erneut geprüft.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pömbach am Dienstag, den 20.11.2018

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss

**Abst.Erg.
Ja : Nein**

9.7

Umfrage Mobilität

Fragebögen können noch bis 23.11.2018 abgegeben bzw. an die Gemeinde gesendet werden.

10.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:18 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister